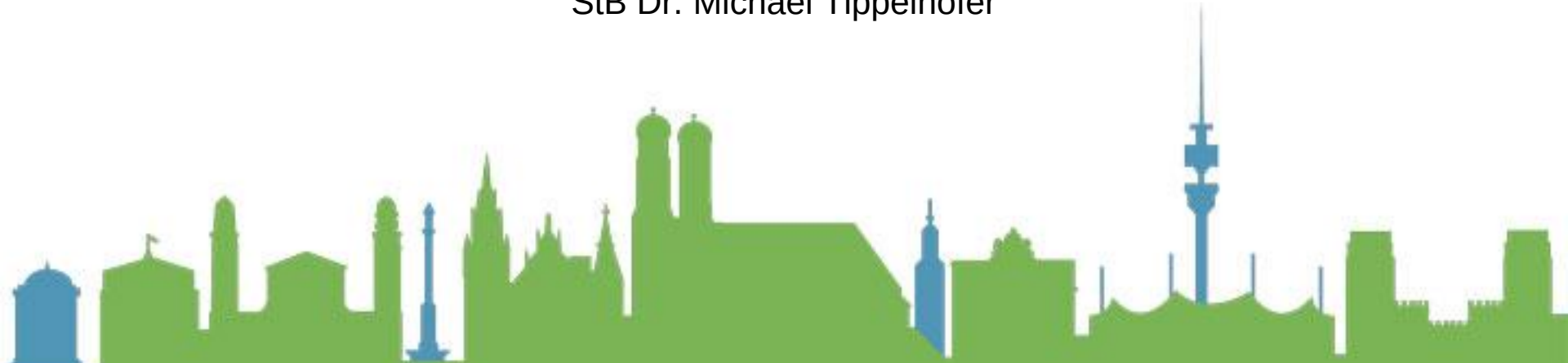


Handelsrecht und steuerliche Gewinnermittlung

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner

StB Dr. Michael Toppelhofer


München, 24.11.2016

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung
2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen
3. Steuerliche Gewinnermittlung

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

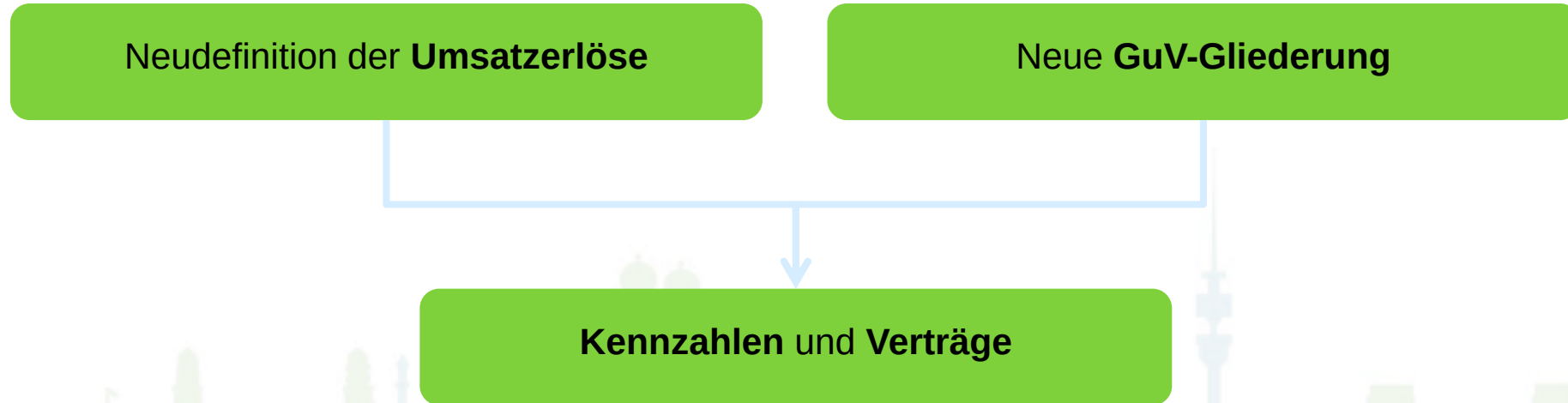
 schweitzer
Fachinformationen

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung
2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen
3. Steuerliche Gewinnermittlung

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung



- Wesentliche Neuerungen des BilRUG, die alle Unternehmen betreffen:



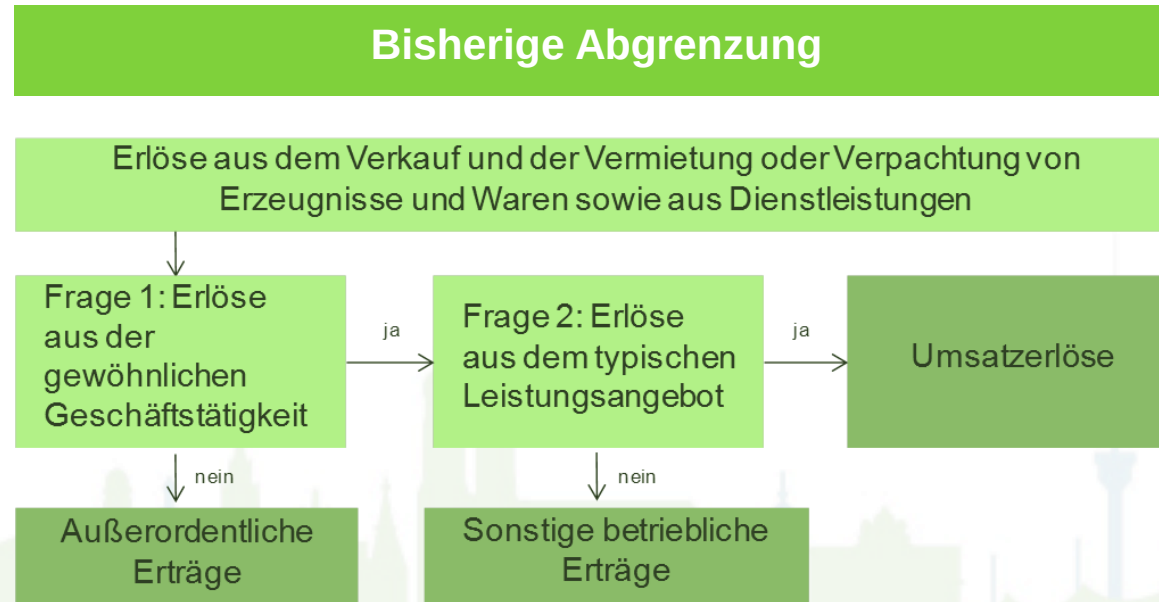
1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse
 - § 277 Abs. 1 HGB a. F.
 - „(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.“
 - § 277 Abs. 1 HGB nach BilRUG
 - „(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

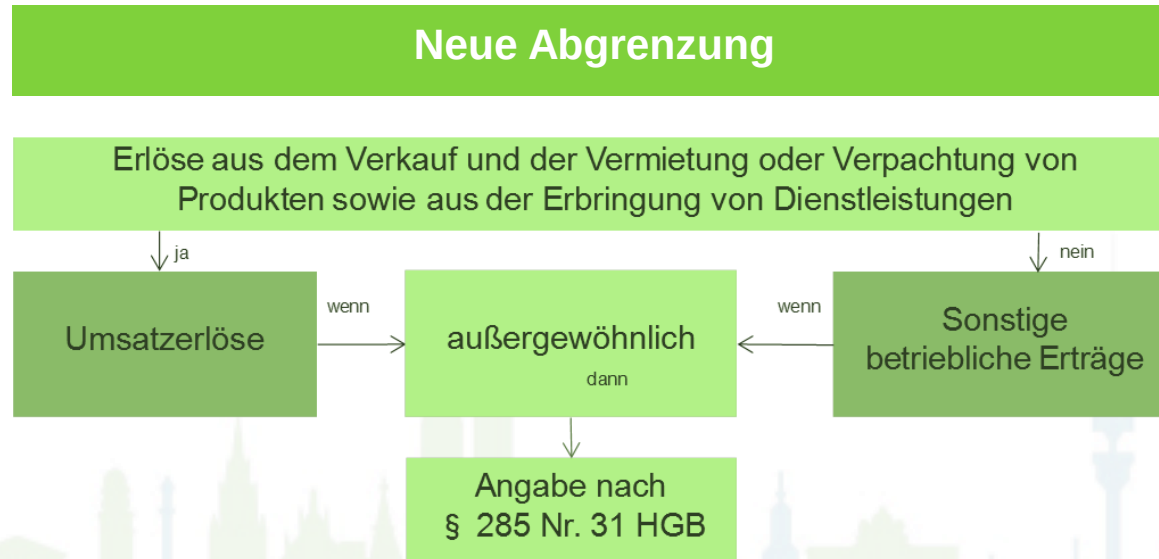


- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse



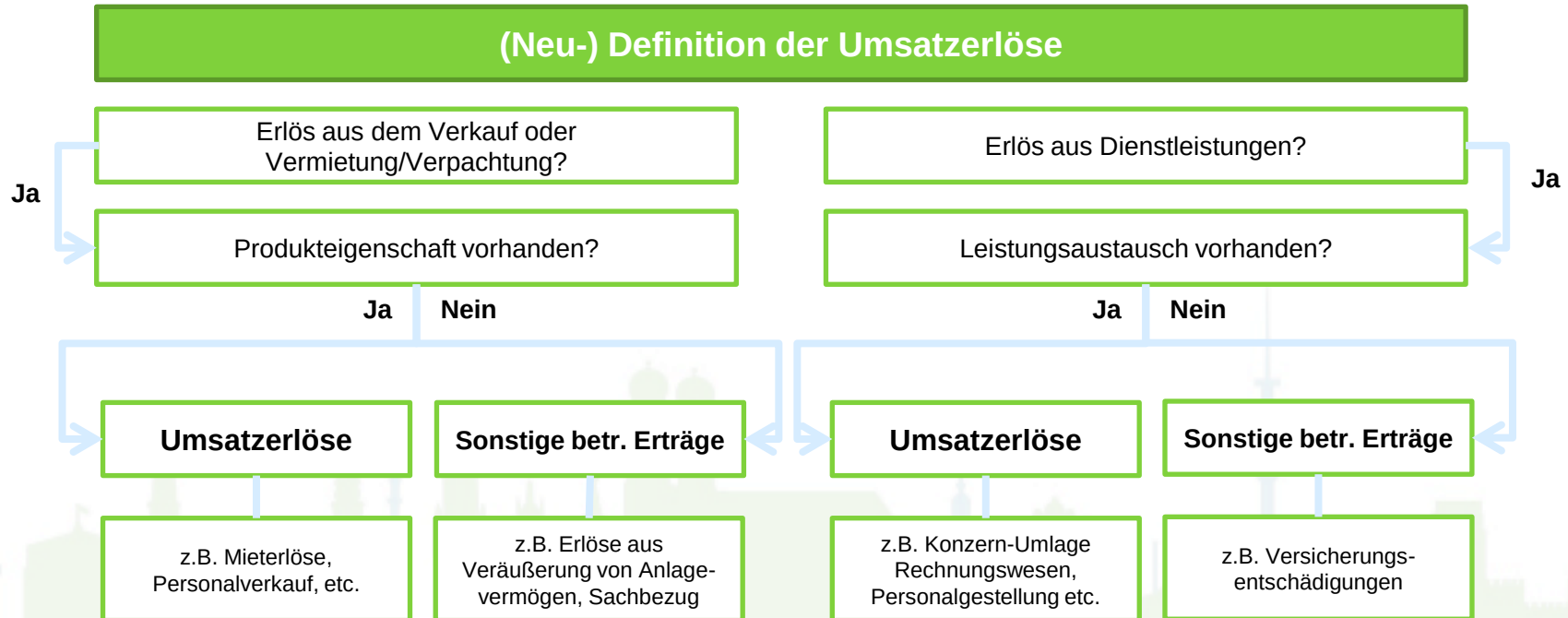
1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse



1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

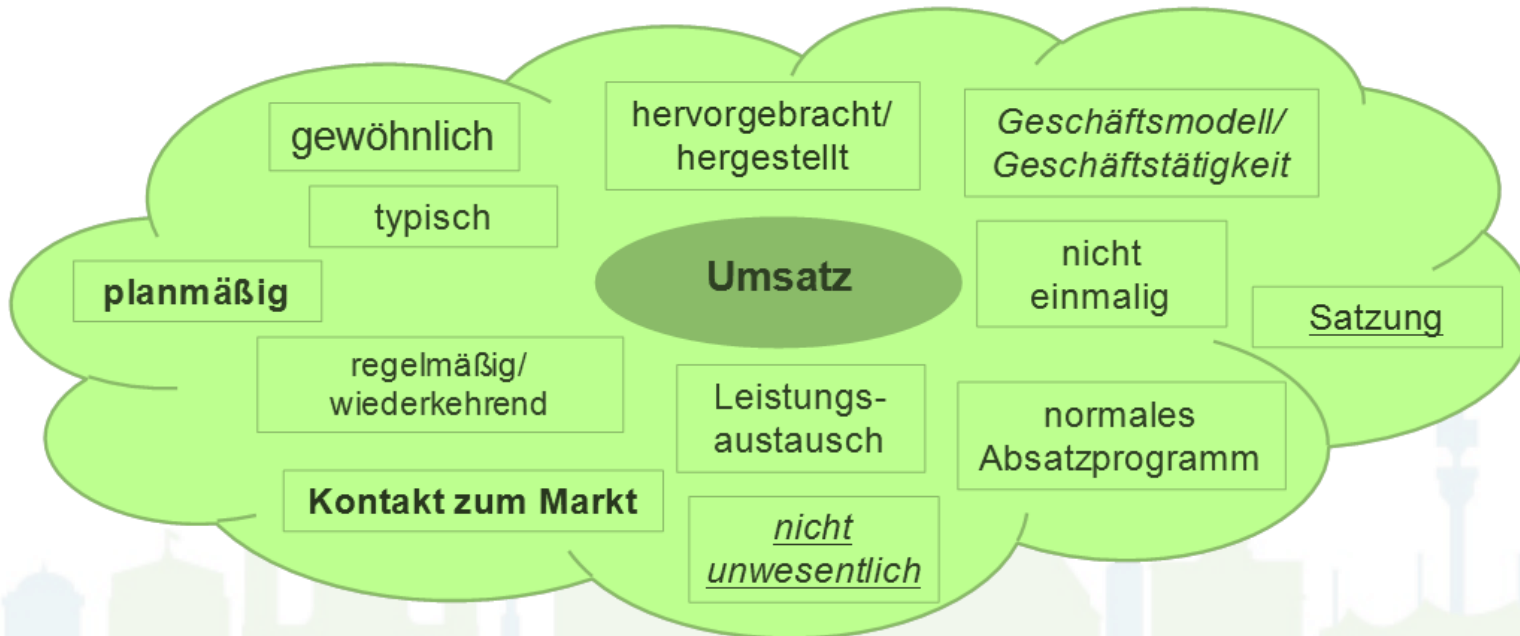
- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse



1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung



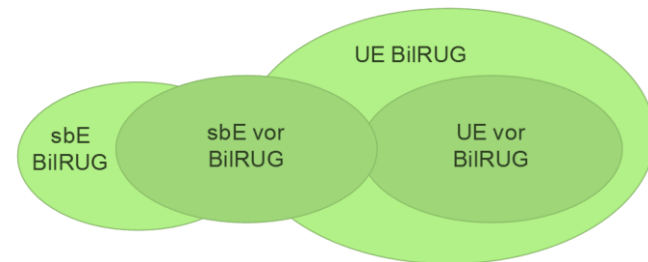
- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse



ABER:
Einzelfall-
beurteilung
weiterhin
erforder-
lich!

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse
 - Erhebliche Ausweitung des Inhalts der Umsatzerlöse (UE) zulasten der sonstigen betrieblichen Erträge / Problematik: Abgrenzung UE ggü. „sonstigen betrieblichen Erträgen“ (klare Trennlinie fehlt)
 - **Auswirkungen auf andere Posten**
(z.B. Materialaufwand, bezogene Leistungen, Forderungen aus LuL vs. sonstige Forderungen/VG, Verbindlichkeiten LuL, bei UKV (§ 275 Abs. 3 HGB): Umsatzkosten)
 - **Auswirkungen auf Pflicht und Umfang zur/der Rechnungslegung**
(§§ 241a, 267, 267a, 293 HGB)



Bei erstmaliger Anwendung der Neudefinition: Hinweis im Anhang auf fehlende Vergleichbarkeit und Darstellung der UE des Vorjahres nach neuer Definition!

FOLGEWIRKUNGEN
SIND ZU BEACHTEN!

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse



- Beispiel: Bilanzierung von Mieteinnahmen
 - Die Gamma GmbH, ein großes deutsches Transportunternehmen, mietet eine Lagerhalle an, in welcher sie den firmeneigenen Fuhrpark und einige Anlagegüter lagert. Die Hälfte der Halle hat die Gamma GmbH untervermietet. Zum Stichtag ist die Untermiete noch nicht bezahlt.

Vor BilRUG	Nach BilRUG
Untermiete = sbE Mietaufwand = sbA Forderung = sonst. VG	Untermiete = Umsatz Mietaufwand = anteilig bezogene Leistung Forderung = Forderung LuL

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung



- § 277 Abs. 1 HGB: (Neu-)Definition der Umsatzerlöse
 - Folgewirkungen der veränderten Umsatzerlösdefinition
 - Auswirkungen auf Prognosen für 2016 und 2017
 - Lageberichterstattung für 2015 hinsichtlich Prognose und Überprüfung Plan/Ist
 - Planung und Reporting ab 01.01.2016
 - Einschränkung von Planungen und Prognosen durch unregelmäßige Erträge
 - Aussagekraft der Umsatzerlöse im Zeitablauf und bei Vergleichen sinkt
 - Verträge z.B. Umsatzabhängige Verträge
 - Entgeltvereinbarungen, die auf Umsatzquoten, Umsatzwachstum etc. Bezug nehmen
 - Darlehensverträge, Financial Covenants

Herausforderungen bei
Kennzahlen- und
Periodenvergleichen!

Analyse der betroffenen
Vereinbarungen und Verträge
notwendig!

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- § 275 HGB: GuV - Gliederung
 - Gliederung der handelsrechtlichen GuV wird angepasst
 - Aufgrund des Wegfalls des außerordentlichen Ergebnisses in der GuV und der nunmehr nur noch im Anhang erfolgenden Erläuterung ist die GuV-Gliederung (sowohl für das GKV als auch das UKV) anzupassen

Wegfall der Zwischensumme
„Ergebnis aus gewöhnlicher
Geschäftstätigkeit“

§ 275 Abs. 2 HGB: Gesamtkostenverfahren-Gliederung (statt der bisherigen Nummern 14 bis 20)	§ 275 Abs. 3 HGB: Umsatzkostenverfahren-Gliederung (statt der bisherigen Nummern 13 bis 19)
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
15. Ergebnis nach Steuern	14. Ergebnis nach Steuern
16. Sonstige Steuern	15. Sonstige Steuern
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

NEU

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- § 275 HGB: GuV - Gliederung
 - Praxisproblem: Wo sind künftig die Zuführungsbeträge aus der BilMoG-Umstellung im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen auszuweisen?
 - Klarstellung in EGHGB:

„(5) Aufwendungen aus der Anwendung des Artikels 67 Absatz 1 und 2 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen als neuer Posten „Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB“ und Erträge hieraus innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge als neuer Posten Erträge nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB“ anzugeben.“



Auswirkung auf Darstellung und Kennzahlen, Vergütungsvereinbarung etc.!

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- § 275 HGB: GuV - Gliederung
 - Folgewirkung: § 275, § 285 Nr. 31 HGB
 - Angabe der „außergewöhnlichen“ Aufwendungen und Erträge im Anhang
 - Angabe von Art und Betrag der einzelnen Erträge und Aufwendungen

außergewöhnlich
ist mehr als
außerordentlich!

außergewöhnlich

außerordentlich

Alle Posten der GuV können von der Berichtspflicht betroffen sein!



1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

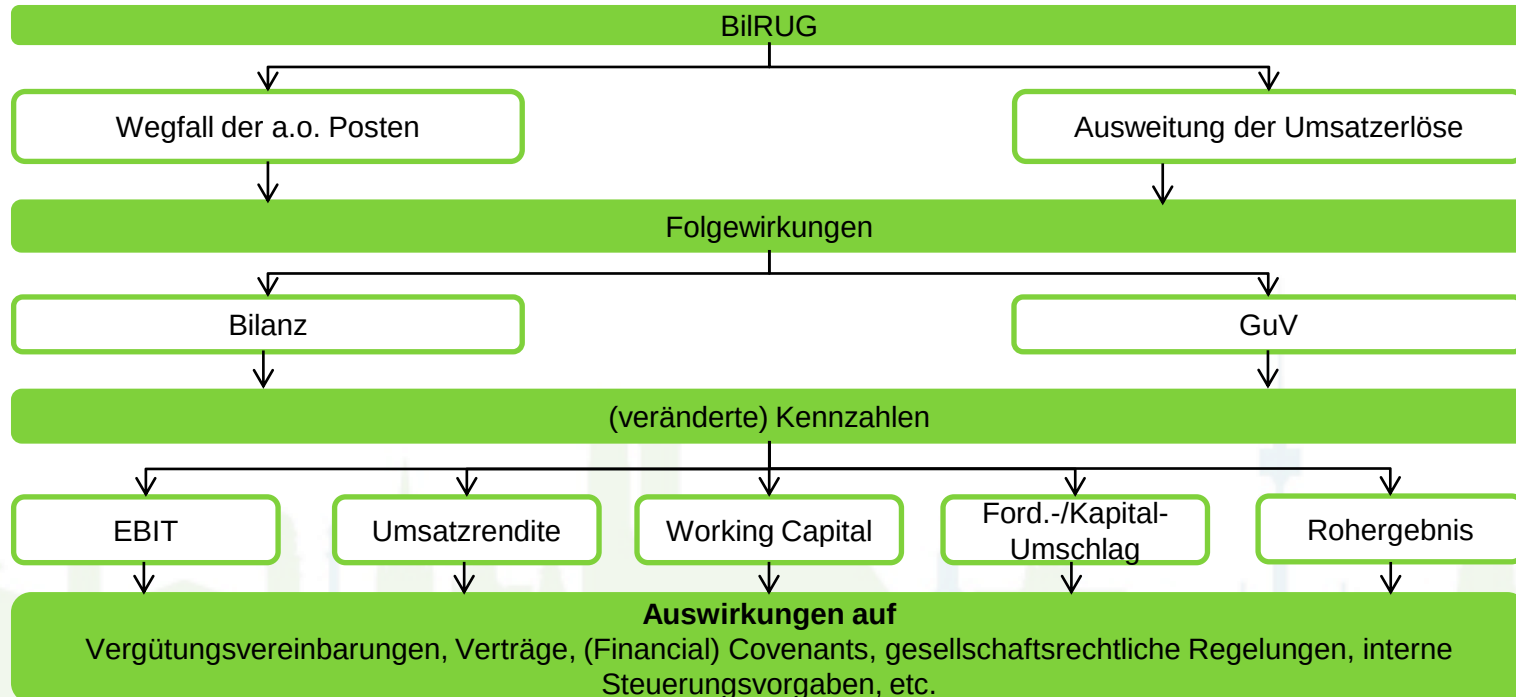
- „Wanderbewegungen“ in der GuV durch geänderte §§ 275, 277 HGB



Erträge/Aufwendungen von außergewöhnlicher Größe und Bedeutung
sind nach § 285 Nr. 31 HGB zu erläutern

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- **ACHTUNG:** Kennzahlen verändern sich



1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung

- Beispiel: Auswirkungen auf leistungsabhängige Vergütungen

Vor BilRUG		Nach BilRUG	
UE	1.000	UE	1.200
sbE	400	sbE	200
(...)		(...)	
sbA	-100	sbA	-125
EBIT	200	EBIT	175
Zinsaufwand	-50	Zinsaufwand	-50
a.o. Ergebnis	-25		
JÜ	125	JÜ	125

Umsatzrentabilität sinkt, da Umsatzerlöse steigen!

EBIT sinkt, da „früherer“ a.o. Aufwand nun s.b. Aufwand!

	Vor BilRUG	Nach BilRUG
Umsatzrendite	12,5 %	10,4 %
EBIT-Marge	20,0 %	14,6 %

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung



- Beispiel: Umsatzbezogene Mietzahlungen / **Risiko: Mehrbelastung**
 - Die Omega GmbH betreibt einen hochwertigen Gastronomiebetrieb für Frischfish in der Fußgängerzone in München. Mit dem Verpächter des Ladenlokals hat sie eine umsatzabhängige Pacht vereinbart. Die Omega GmbH zahlt 10 % ihrer Umsatzerlöse p.a. als Pacht an den Verpächter. Im Geschäftsjahr 2015 hat die Omega GmbH unter Anwendung von § 277 Abs. 1 HGB i.d.F. vor BilRUG einen Umsatz von 6 Mio. EUR gemacht. Zudem hat sie unter den sonstigen betrieblichen Erträgen Erlöse aus der Untervermietung von Wohnraum des Pachtobjekts an Angestellte, Erlöse aus in den Gasträumen aufgestellten Automaten sowie aus gelegentlichen Vermietungen von Küchenmaschinen sowie der Überlassung von Küchenkräften an andere Gastronomen von 600 TEUR ausgewiesen. Diese 600 TEUR sind nach BilRUG unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Sofern die Omega GmbH keine Klarstellung zu dem bestehenden Pachtvertrag schließt, betragen die Pachtaufwendungen ab dem Jahr 2016 nicht 600 TEUR p.a., sondern 660 TEUR p.a. Dies belastet – obwohl das BilRUG an sich mit seinen Änderungen an § 277 Abs. 1 HGB zu keinem Ergebniseffekt, sondern nur einer Verschiebung zwischen bisherigen Bilanzposten führt – das Ergebnis.

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung



- Beispiel: Auswirkungen auf das Rohergebnis / **Risiko: Rückgang Rohergebnis**
 - Die Delta GmbH weist in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2015 (i.d.F. vor BilRUG) ein Rohergebnis i.H.v. 5,125 Mio. EUR aus. Im Geschäftsjahr 2015 vermietet die Delta GmbH eine selbst angemietete Lagerhalle für insg. 0,5 Mio. EUR teilweise weiter. Die Erlöse aus der Untervermietung wurden bisher in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Die Delta GmbH hat sonstige betriebliche Aufwendungen für die Anmietung des vermieteten Teils der Lagerhalle i.H.v. 0,25 Mio. EUR in 2015. Durch das BilRUG ändert sich im Jahr 2016 im Hinblick auf die Umgliederung der Erlöse aus der Untervermietung von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen für das Rohergebnis nichts. Nichtsdestotrotz wird das Rohergebnis der Delta GmbH – unter ansonsten gleichen Voraussetzungen – geschmälert. Dies ist dem Grund geschuldet, dass die Aufwendungen für die Miete der Lagerhalle mit dem BilRUG nicht mehr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, sondern unter den bezogenen Leistungen ausgewiesen werden. Hierdurch wird das Rohergebnis der Delta GmbH um 0,25 Mio. EUR geschmälert, wodurch dieses in 2016 nunmehr 4,875 Mio. EUR beträgt.

1. BilRUG: Mehr Umsatzerlöse und andere GuV-Gliederung



- Was ist zu tun?
 - Anpassung der Organisation der Finanzbuchhaltung
 - Anpassung des Kontenplans sowie der Bilanzierungsrichtlinien
 - Anpassung Reportingumfang bzw. Reportingstrukturen
 - Berücksichtigung des BilRUG bei Prognosen und Planungen
 - Neue Checklisten für den Anhang für den JA 2016
 - Verträge prüfen (Vergütungen, Kreditverträge, Gesellschaftsverträge, etc.)



FAZIT: Einiger Handlungsbedarf, um Auswirkungen des BilRUG auch außerhalb der Rechnungslegung umfassend abbilden zu können!

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. Neue Abgrenzung der Umsatzerlöse nach BilRUG
2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen
3. Steuerliche Gewinnermittlung

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

■ Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase

430 Milliarden Euro für Pensionen in Dax-Konzernen

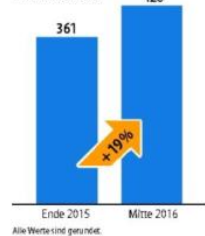
Kollateralschaden der Niedrigzinspolitik: Die Rückstellungen und die Planvermögen steigen. **Auch auf den Mittelstand kommt einiges zu.**

Von Matthias Hertle
FRANKFURT, 13. Oktober
Auch wenn die geldpolitischen
Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) die Wirtschaft im

tierten Unternehmen gehalten, bei
der Bewertung ihrer Rückstellungen
die International Financial Reporting
Standards (IFRS) anzuwenden.
Dennach müssen die Dax-30-Unter-

gen der Dax-30-Unternehmen
inzwischen auf mehr als 428 Milliarden
Euro belaufen. Dabei hatten
diese zum Jahresende 2015 noch
361 Milliarden Euro betragen.

Mehr Pensionsrückstellungen
Dax-30-Unternehmen insgesamt
in Milliarden Euro



Niedrigzinsen reißen Loch in Bistums-Pensionskasse

NOZ - Neue Osnabrücker Zeitung-04.10.2016

Niedrigzins: Firmen müssen mehr Geld für Pensionen zurückhalten

Deutsche Wirtschafts Nachrichten-06.08.2016

Niedrigzinsen verhageln Landes-Bilanz

hessenschau.de-21.09.2016

Wirtschaft: Volkswagen stellt wegen Niedrigzins mehr für Pensionen ...

t-online.de-28.07.2016

Pensionen ächzen unter Niedrigzins

versicherungsbote.de-28.07.2016

Beamte zittern wegen Niedrigzinsen um ihre Pensionen

Deutsche Wirtschafts Nachrichten-20.08.2016

Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf für den Mittelstand erkannt!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Bewertung von Pensionsrückstellungen – Grundlagen
 - § 253 Abs. 2 S. 1 HGB
 - Diskontierung mit restlaufzeitadäquatem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben bzw. zehn Geschäftsjahre
 - monatliche Bekanntgabe durch die Deutsche Bundesbank nach RückAbzinsV
 - problematisch: Zinsstrukturkurve verändert sich laufend, d.h. nicht nur laufzeitspezifische Effekte, sondern auch Zinssatzänderungen
 - Zinssatz für 15-jährige Restlaufzeit zum **31.12.2015** bei **3,89 %**
zum **31.10.2016** bei **3,32%** (jeweils 7-Jahres-Durchschnitt)

Seit geraumer Zeit stark sinkende Abzinsungzinssätze!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – § 253 HGB

...

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der **sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren** und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt. [...].

...

(6) Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Überblick
 - „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ wurde am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 396 ff.) bekannt gemacht
 - Neuregelung zur handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 253 HGB (**verpflichtend für den Jahresabschluss 2016** zu beachten!)
 - → Anpassung des Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Marktzinssatzes!
 - → statt bisher 7 Jahre nun 10 Jahre

ACHTUNG: Entlastungseffekt in 2016 dreht sich in den kommenden Jahren um!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

■ Gegenüberstellung der Zinssätze nach § 253 Abs. 2 HGB

Zinssatz per	7-Jahres-Durchschnitt	10-Jahres-Durchschnitt	Unterschied
30.09.2015	4,07 %	4,35 %	0,28 %
31.10.2015	4,00 %	4,33 %	0,33 %
30.11.2015	3,94 %	4,32 %	0,38 %
31.12.2015	3,89 %	4,31 %	0,42 %
31.01.2016	3,83 %	4,29 %	0,46 %
29.02.2016	3,76 %	4,27 %	0,51 %
31.03.2016	3,70 %	4,24 %	0,54 %
30.04.2016	3,64 %	4,22 %	0,58 %
31.05.2016	3,58 %	4,20 %	0,62 %
30.06.2016	3,52 %	4,17 %	0,65 %
31.07.2016	3,47 %	4,14 %	0,67 %
31.08.2016	3,42 %	4,11 %	0,69 %
30.09.2016	3,37 %	4,08 %	0,71 %
31.10.2016	3,32 %	4,06 %	0,74 %

Auch der 10-Jahres-Durchschnitt bewegt sich rückläufig!

Nur eine kurzfristige Kompensation des Niedrigzinsniveaus!

Ausweis des Entlastungsbetrags: im Zinsergebnis (geringerer Zinsaufwand oder Zinsertrag!)

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen

Faustformel	Veränderung der Pensionsrückstellung	
	Anwärter	Rentner
Reduzierung des Rechnungszinses um 1 %-Punkt	+ 20 %	+ 10 %
Einrechnung einer Gehalts- bzw. Rentendynamik i.H.v. 1 % p.a.	jeweils +10 %	

Quelle: www.allianzglobalinvestors.com

- Als erste Indikation kann bei einem gemischten Bestand an Rentnern und Anwärtern bei einem Absinken des Rechnungszinssatzes nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB um 0,10 Prozentpunkte eine unmittelbare **aufwandswirksame Erhöhung** der Verpflichtung um 1,50 % angenommen werden
- Die laufenden Zinssatzeffekte sind verpflichtend **unmittelbar** aufwandswirksam zu erfassen

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen
 - Der seit Jahren sinkende durchschnittliche Marktzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB sorgt dafür, dass der Pensionsaufwand jedes Jahr allein schon aufgrund des Zinseffekts steigt



Die Zinssatzschmelze belastet die Ergebnisse!
Mit **3,32 %** per 31.10.2016 (7-Jahres-Durchschnitt) historisches Tief !

- Um dem entgegen zu wirken bzw. zu kompensieren, nunmehr Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen **10 Jahre**
 - Durch höheren Zinssatz in der Vergangenheit auch (vorübergehend) höherer Zinssatz in der Gegenwart!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Hintergrund
 - Im 7-Jahres-Durchschnitt sind die Jahre 2009-2016 enthalten; sukzessive würden die früheren „hochzinsigen“ Jahre durch „Niedrigzinsjahre“ ersetzt

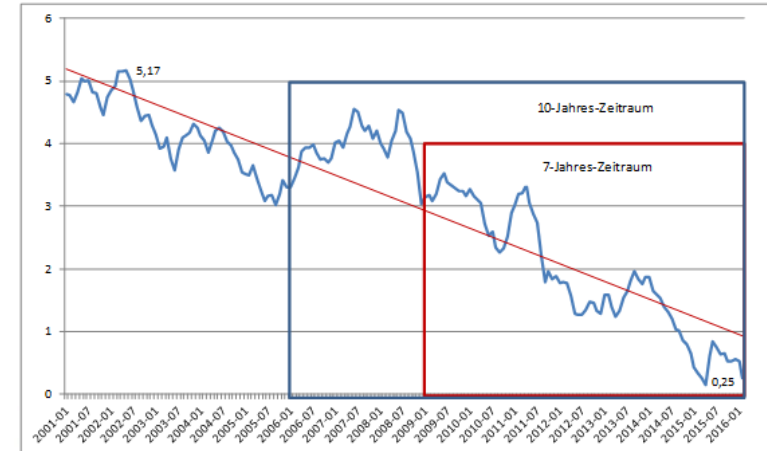
→ **Absinken des Abzinsungssatzes**

- Kompensation durch „Erweiterung“ der „hochzinsigen“ Jahre mittels 10-Jahres-Durchschnitt
 - Enthalten sind damit die Jahre 2006-2016

→ **Anstieg des Abzinsungssatzes**

→ Zinssatz zum 31.10.2016: **4,06 %**

- **ABER:** Nur vorübergehende Entlastung, die künftig zur Belastung wird!

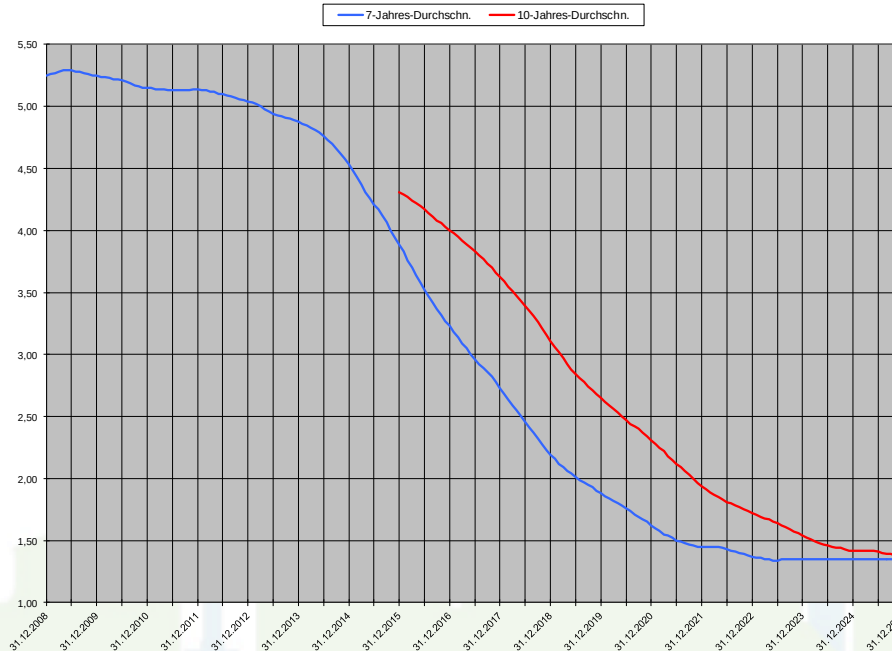


Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Wertpapiere mit einer mittleren Restlaufzeit von über 8 bis 15 Jahre verwiesen / Quelle: Deutsche Bundesbank

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausblick

Zinssatz gem. § 253 HGB (Laufzeit 15-Jahre)



Ab 2019 ist mit Rückgang der Differenz der beiden Zinssätze zu rechnen!

Momentane Entlastung führt künftig zu erhöhten Aufwendungen!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausschüttungssperre
 - Einmaliger Entlastungsbetrag ggf. ausschüttungsgesperrt, wenn frei verfügbare Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag und abzgl. Verlustvortrag nicht mindestens Entlastungsbetrag entsprechen
 - damit ggf. Überprüfung notwendig, ob Ergebnis überhaupt zur Ausschüttung zur Verfügung steht!
 - Zu beachten: Es besteht keine Abführungssperre für den Fall eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags!
 - Bestand an ausschüttungsgesperrten Beträgen ist jährlich festzuhalten und fortzuschreiben (§ 253 Abs. 6 HGB) → zu jedem Stichtag Ermittlung des 7- und 10-Jahres-Durchschnittswerts!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausweis
 - Laufende Aufwendungen aus Pensionsrückstellungen sind im Personalaufwand auszuweisen
 - Erträge aus der Abzinsung bzw. Aufwendungen aus Aufzinsung sind gesondert auszuweisen (§ 277 Abs. 5 HGB)
 - Erfolgswirkungen aus Änderung des Zinssatzes dürfen im Finanzergebnis ausgewiesen werden → **Empfehlung:** Ausweis im Zinsergebnis

Entweder Ausweis eines um den Entlastungseffekt geminderten Zinsaufwands oder eines Zinsertrags!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – steuerrechtl. Aspekte
 - Die mit dem niedrigen Zinsniveau einhergehende Belastung wird zwar (vorübergehend) leicht vermindert, jedoch erfolgt die steuerliche Bewertung weiterhin mit dem festen Zinssatz von 6,00 % (§ 6a EStG).
 - Hierdurch besteht weiterhin ein Unterschied zwischen dem handels- und steuerrechtlichen Wertansatz von Pensionen
 - Jedoch dürfte in den kommenden Jahren das Auseinanderdriften zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansatz abgemildert werden

In der Diskussion!

Praxishinweis:

Sofern in der Vergangenheit aktive latente Steuern gebildet wurden, sind diese wg. der Entlastungseffekte ergebniswirksam aufzulösen!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Bilanzpolitik

- Bilanzpolitische Möglichkeiten

- Noch nicht verteilte BilMoG-Unterschiedsbeträge

- **Möglichkeit:** Erhöhte oder vollständige Zuführung

- Folge: Minderung des Entlastungseffekts

- Aber: Entlastung der Folgejahre, welche künftig stärker belastet werden → keine weitere Zuführung des 1/15-Betrags bis 2024

Vgl. ausführlich zur
Neubewertung der
Pensionsrückstellungen,
Zwirner, BC 2016, S. 198 ff.



Jetzige Entlastung nutzen, um künftige Belastung abzumildern!

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

■ Beispiel: Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen



- Die mittelständische XY-GmbH weist zum 31.12.2015 ein Eigenkapital von 10 Mio. EUR aus. In der Vergangenheit hat die Gesellschaft betriebliche Pensionszusagen an ihre Mitarbeiter gemacht. Die Pensionsrückstellungen belaufen sich zum 31.12.2015 auf 30 Mio. EUR. Die Gesellschaft hat darüber hinaus noch 10 Mio. EUR weiteres Fremdkapital. Die Bilanzsumme der XY-GmbH beträgt 50 Mio. EUR. Der Bilanzansatz entspricht dem Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen.
- Der für die Pensionsrückstellungen relevante Zinssatz beträgt zum 31.12.2015 3,89 % (7-Jahres-Durchschnitt). Für den 31.12.2016 wurde ein Zinssatz von rd. 3,2 % erwartet.
- Nach § 253 Abs. 2 HGB a.F. war zum 31.12.2016 eine Pensionsrückstellung von 31,6 Mio. EUR erwartet worden:
 - lfd. Aufwand Pensionszahlungen 1,2 Mio. EUR / Zuführung 0,5 Mio. EUR / Zinsaufwand 1,1 Mio. EUR (Erhöhung Pens.RSt um 1,6 Mio. EUR von 30,0 Mio. EUR auf 31,6 Mio. EUR)

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

- Beispiel: Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen (Fortsetzung)
 - Auf Grund des durch die handelsrechtlichen Neuregelungen angestiegenen Zinssatzes um rd. 0,75 % (Annahme zum 31.12.2016) ergibt sich ein Entlastungseffekt von rd. 3,56 Mio. EUR:
 - $3,56 \text{ Mio. EUR} = 0,75 \times 15 \% (= \text{durchschn. Veränderung bei Mischbestand durch Zinsänderung}) \times 31,6 \text{ Mio. EUR}$
 - Der erwartete Pensionsaufwand inkl. Zinsaufwand (ohne lfd. aufwandswirksame Pensionszahlungen) war 1,6 Mio. EUR für 2016 (= Veränderung Rückstellung erwartet!).
 - Nun weist XY-GmbH **anstatt** eines **Aufwands** i.H.v. 1,6 Mio. EUR einen **Ertrag** i.H.v. 1,96 Mio. EUR aus (= 1,6 Mio. EUR ./. 3,56 Mio. EUR). Die laufenden Zahlungen sind weiterhin Aufwand (1,2 Mio. EUR). Im Ergebnis damit statt 2,8 Mio. EUR Aufwand 0,76 Mio. Ertrag.
 - In der Bilanz weist die XY-GmbH nun eine Pensionsrückstellung i.H.v. 28,04 Mio. EUR aus:
 - $28,04 \text{ Mio. EUR} = 31,6 \text{ Mio. EUR} ./. 3,56 \text{ Mio. EUR}$
 - Im Anhang der XY-GmbH zum 31.12.2016: Angabe von 3,56 Mio. EUR als ausschüttungsgesperrt.

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

■ Beispiel: Keine Abführungssperre

- 
- Die Beta GmbH weist für das Geschäftsjahr 2016 Pensionsrückstellungen i.H.v. 5 Mio. EUR aus, wobei hierbei der zehnjährige durchschnittliche Marktzinssatz die Bewertungsgrundlage darstellt. Legt man den durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zugrunde, würde sich hierdurch Altersversorgungsverpflichtungen i.H.v. 5,5 Mio. EUR ergeben. Somit ergibt sich ein Entlastungseffekt von 0,5 Mio. EUR (5,5 Mio. EUR./ 5 Mio. EUR). Nach § 253 Abs. 6 HGB ist der sich aus den unterschiedlichen Bewertungszinssätzen ergebende Unterschiedsbetrag ausschüttungszusperren.
 - Gleichzeitig ist die Beta GmbH Organgesellschaft der Alpha AG, wodurch der gesamte Gewinn abzuführen ist. Hierzu zählen nun auch ausschüttungsgesperrte Beträge. Der Gewinn vor Gewinnabführung der Beta GmbH im Geschäftsjahr 2016 beträgt 1,25 Mio. EUR. Hiervon sind 0,5 Mio. EUR ausschüttungsgesperrt (nach § 253 Abs. 6 HGB), da keine ausreichend hohen frei verfügbare Rücklagen vorliegen. Trotz der handelsrechtlichen Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB muss die Beta GmbH damit ihren gesamten Gewinn i.H.v. 1,25 Mio. EUR an die Alpha AG abführen.

Ungeklärt: Besteht auf Ebene der Alpha AG nun eine Ausschüttungssperre?

2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

- Anpassungsnotwendigkeit durch neue Bewertungsregelungen
 - Dass der Gesetzgeber den dringenden Handlungsbedarf erkannt hat, ist zu begrüßen. Allerdings ist die Erhöhung des Ermittlungszeitraums **keine langfristige Lösung, sondern eher ein Kompromiss**, um das Leiden der Wirtschaft unter dem allgemeinen Niedrigzinsniveau kurzfristig abzumildern
 - Die neuen Bewertungsvorschriften sind verbindlich ab dem Geschäftsjahr 2016 anzuwenden!
 - Auswirkungen und bilanzieller Spielraum sind zeitnah zu analysieren!

Handlungsbedarf besteht jetzt – die jetzige Erleichterung führt künftig zu erhöhten Aufwendungen!

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. Neue Abgrenzung der Umsatzerlöse nach BilRUG
2. Bewertung und Neuregelungen der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen
3. Steuerliche Gewinnermittlung



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Neuregelung der steuerlichen Herstellungskosten
 - Bisherige Problematik: Rechtsunsicherheit und Mehraufwand für die Unternehmen
 - Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016
(Gesetz am 22.07.2016 veröffentlicht, BGBl. I 2016, 1679 ff.; in Kraft getreten 23.07.2016)
 - § 6 Abs. 1 Nr. 1 b EStG:

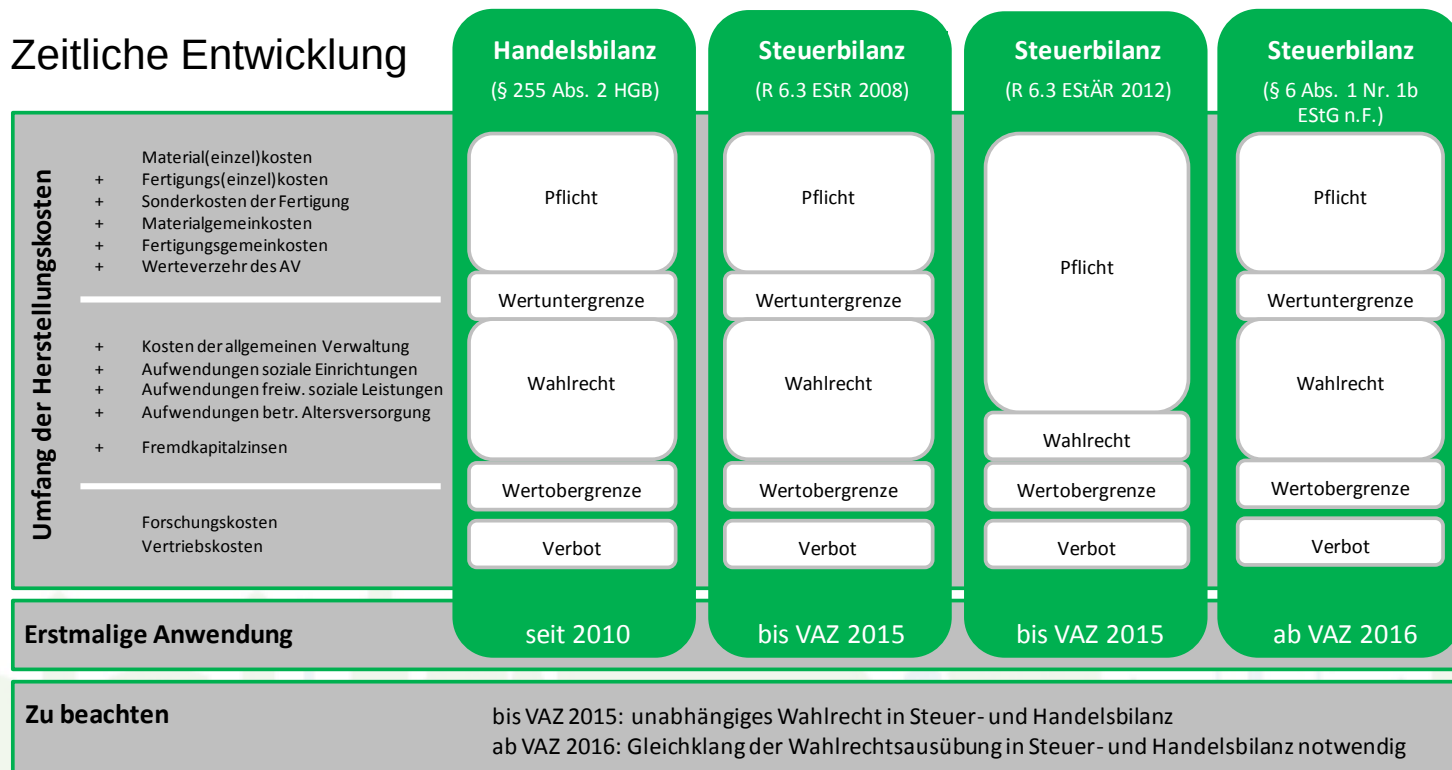
„Bei der Berechnung der Herstellungskosten brauchen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs nicht einbezogen zu werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Das Wahlrecht ist bei Gewinnermittlung nach § 5 in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.“

Achtung: Ab 2016 sind die steuerlichen Herstellungskosten erstmals gesetzlich geregelt!



3. Steuerliche Gewinnermittlung

■ Zeitliche Entwicklung



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Neuregelung der steuerlichen Herstellungskosten
 - Kein eigenständiges steuerliches Wahlrecht mehr
 - Auf Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ist zu achten

- Damit:
quasi-faktische
umgekehrte
Maßgeblichkeit

Konstellation	Ansatz in Handelsbilanz zu ...	Ansatz in Steuerbilanz zu ...	Zulässig?
1	Wertuntergrenze	Wertuntergrenze	JA
2	Wertuntergrenze	Wertobergrenze	NEIN
3	Wertobergrenze	Wertuntergrenze	NEIN
4	Wertobergrenze	Wertobergrenze	JA

HINWEIS:

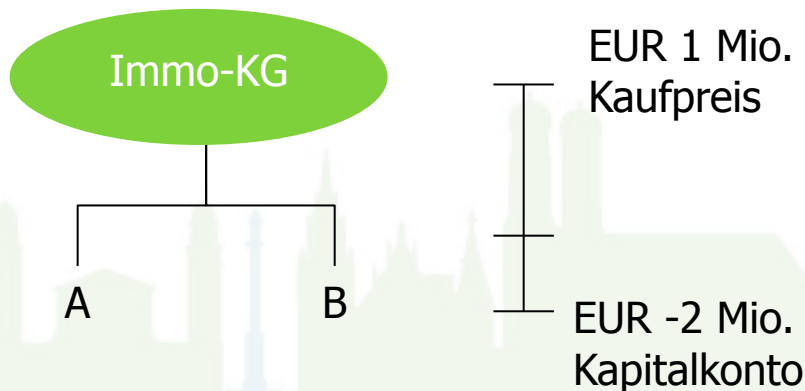
Ab 2016 sind die Herstellungskosten in Steuer- und Handelsbilanz grds. gleich zu bemessen! Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz sind in Einzelfällen denkbar (bei abweichender Bewertung „anderer“ Sachverhalte in Handels- bzw. Steuerbilanz)

3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Aktuelles zur Gesetzgebung
 - Alle Körperschaften: Verbesserte Verlustnutzung bei Share Deals
 - Bisher: Wegfall von Verlusten wg. § 8c KStG bei Anteilseignerwechsel (> 50% (vollständig) oder > 25% (anteilig))
 - Neu: Antrag auf „Fortführungsgebundener Verlust“ i. S. d. § 8d KStG n. F., wenn bestehender Geschäftsbetrieb (3 Jahre oder seit Gründung) und Fortführung Geschäftsbetrieb (kein Branchenwechsel, Einstellung usw.)
 - Besondere Relevanz für Start-Ups, Private-Equity, Venture-Capital...

3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Aktuelles zur Rechtsprechung
 - Alle vermögensverwaltenden Immobilien KGs: Begrenzung Verlustausgleich bei Vermietungseinkünften (FG-Köln v. 6.4.2016, 3 K 2802/13, Rev. anhängig)
 - → Sinngemäße Anwendung von § 15a EStG auf Vermietungsgesellschaften
 - → Keine ausgleichsfähigen Verluste über gezahlten Kaufpreis



Wie hoch ist
Verlustausgleichs-
volumen?
EUR 1 Mio? oder
EUR 3 Mio.?



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Aktuelles zur Finanzverwaltung
 - Alle Bilanzierer: **Neues BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung** (BMF-Schreiben v. 2.9.2016)
 - Praktische Bedeutung: Nachweispflicht für TW-AfA liegt weiterhin beim Steuerpflichtigen; Konkretisierung „dauernde Wertminderung“
 - Abnutzbares AV: $\frac{1}{2}$ RND
 - Beispiel: Maschine AHK TEUR 100 / ND 10 Jahre
 - Bewertung: Jahr 02: TW 30 → Abschreibung?
 - Nicht abnutzbares AV
 - Forderung aus Kredit TEUR 100 → Bilanzstichtag: TEUR 20 / Tag Bilanzaufstellung TEUR 30 → Abschreibung? / Abzinsung?



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Aktuelles zur Finanzverwaltung
 - Börsennotierte Wertpapiere des AV und UV
 - Börsenwert zum Bilanzstichtag unter Börsenwert zum Erwerbszeitpunkt gesunken und 5%-Bagatellgrenze unterschritten?
 - Beispiel: Y kauft Aktien Y-AG für TEUR 100
 - Kurs schwankt unterjährig zwischen TEUR 70 und 100
 - Var. A: Bilanzstichtag: Börsenpreis TEUR 90, Bilanzaufstellung TEUR 92
 - Var. B: Bilanzstichtag: Börsenpreis TEUR 98, Bilanzaufstellung TEUR 80

Teilwertabschreibung zulässig?



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Aktuelles zur Finanzverwaltung
 - Für die Bestimmung der Bagatellgrenze ist bei erfolgter TW-AfA der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich.
 - Beispiel: Aktien Y-AG wurden zum 31.12.2017 auf TEUR 90 abgeschrieben.
 - Bilanzstichtag: 31.12.2018: Börsenkurs TEUR 87
 - Abwandlung: Zum 31.12.2017 wurde keine TW-AfA vorgenommen. Auf welchen Betrag kann ggf. abgeschrieben werden?
 - Fortführung Beispiel: Zum 31.12.2019: Börsenkurs TEUR 100

Teilwertabschreibung zulässig? Teilwertabschreibung sinnvoll?



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Gesetzesinitiative: „Lückenlose“ Betriebsprüfung?
 - Bisher:
 - „Größere Betriebe“: Meist lückenlose Prüfung aller Jahre
 - „Kleinere Betriebe“: Oftmals viele Jahre ungeprüft. → Gleichheitsproblem?
 - Gesetzesinitiative:
 - Gesetzesentwurf Fraktion Linke: § 194a AO n. F. (BT-Drucksache 18/9125)
 - Zielgruppe: Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften (LuF, Gewerbe, Selbst.)
 - Intervall: mind. 1 x innerhalb von drei Kalenderjahren.
 - Finanzierung: Mehrkosten aus Mehreinnahmen



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- **Betriebsprüfung: Schwerpunkte und Trends**
 - Schwerpunkte aus der Praxis:
 - Rückstellungen
 - Teilwertabschreibungen
 - GewSt-Hinzurechnungen
 - Verrechnungspreise/Fremdvergleich/vGA
 - Trends in Zukunft:
 - Zunehmende Digitale Auswertung / Bereitstellung Prüferdatei
 - Umsatzsteuer/Vorsteuer → USt-Sonderprüfung!

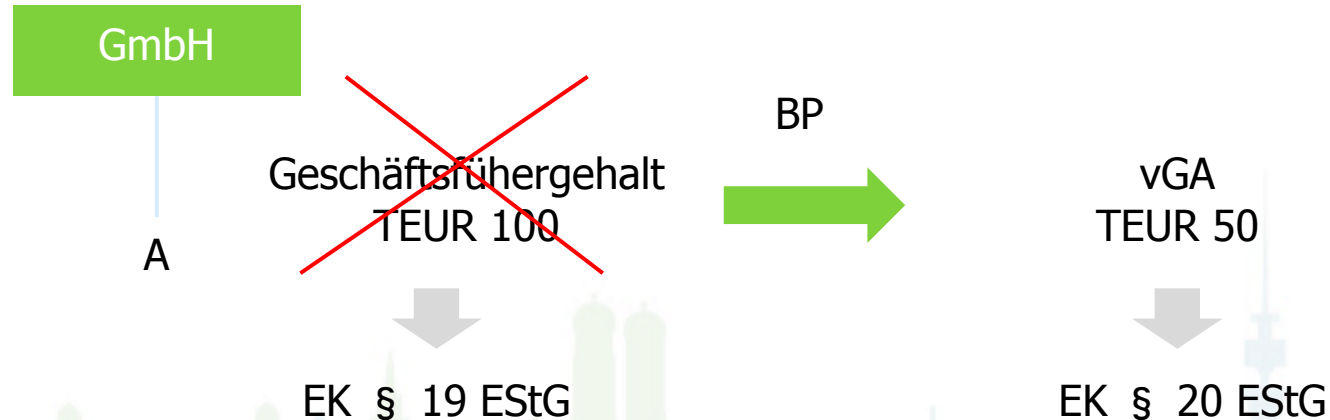


3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Betriebsprüfung: Immobilien
 - Arbeitshilfe Kaufpreisaufteilung:
 - Problem: Alte Immobilienkaufverträge i. d. R. nur einheitlichen Kaufpreis für Grund und Gebäude
 - Bisherige Praxis: Meist grobe Schätzung / Plausibilisierung
 - BMF-Arbeitshilfe: Download Excel-Datei mit Anleitung
 - Betriebsprüfung: Standardmäßige Überprüfung Kaufpreisaufteilung unter Heranziehung BMF-Arbeitshilfe
 - Handlungsempfehlung: Kaufpreisaufteilung in Kaufvertrag regeln und Aufteilung von Kaufpreis über Arbeitshilfe plausibilisieren, um etwaige BP-Risiken abzuschätzen. Ansonsten Sachverständigengutachten notwendig.

3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Betriebsprüfung: Milderung Auswirkung vGA aus BP
 - FG München v. 15.06.2016 – 9 K 190/16 (SV stark vereinfacht):



FG: Rückwirkender Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG, d. h. TEK statt Abgeltungssteuer zulässig). Rev. anhängig.

3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Betriebsprüfung: Milderung Auswirkung vGA aus BP
 - FG München v. 15.06.2016 – 9 K 190/16:



Nachträgliche Minderung BP-Mehrergebnis durch Inanspruchnahme
Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) für 2009
(siehe weiterführend *Tippelhofer*, BB 2016, S. 2098)



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens:
 - Automatisierung, Digitalisierung, E-Bilanz
- Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden
 - Bisher: Steuerpflichtiger übermittelt Steuererklärung elektronisch, StE-Bescheid per Post
 - Neu: FA kann Steuerbescheide zukünftig elektronisch bekanntgeben
 - Technische Umsetzung: Zuerst unverschlüsselte elektronische Benachrichtigung über Verwaltungsakt, dann Abruf durch Steuerpflichtigen über „sicheres“ Verfahren
- Belege:
 - Verpflichtung zur Beifügung von Belegen → Bedarfsanforderung
 - Elektronische Übermittlung von Belegen



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**:
 - Automatisierung, Digitalisierung, E-Bilanz
- Abgabe Steuererklärungen
 - Ohne StB: Verlängerung von Ende Mai auf Ende Juli des Folgejahres
 - Mit StB: Verlängerung ohne Antrag auf Ende Februar Zweitfolgejahr
 - → Verlängerung nur noch in sehr restriktiven Ausnahmefällen
- Verspätungszuschlag:
 - 0,25% der festgesetzten Steuer
 - mind. EUR 25 pro Kalendermonat
 - FA muss festsetzen, wenn StE nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf abgegeben wird

3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**:
 - Automatisierung, Digitalisierung, E-Bilanz
- Bearbeitung und Prüfung von Steuererklärungen
 - Ziel: Ausschließliche automationsgestützte Bearbeitung geeigneter Steuererklärungen
 - Risikogruppeneinteilung des Steuerpflichtigen zukünftig entscheidend!
 - Unterschiedliche Intensität von Prüfungs- und Ermittlungshandlungen in Abhängigkeit von Risikogruppe
 - Bedeutung Betriebsprüfung wird in Zukunft steigen:
 - Dokumentation → Wandel von Belegvorlagepflichten zu Belegvorhalteplichten
 - Nachversteuerung- und Zinsrisiko



3. Steuerliche Gewinnermittlung

- Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**:
→ Automatisierung, Digitalisierung, E-Bilanz
- WJ 2015: Taxonomie 5.3
 - Personengesellschaften: Ergänzungsbilanzen, Sonderbilanzen, Kapitalkonten für jeweiligen Gesellschafter sind zu übermitteln
- WJ 2016: Taxonomie 5.4
 - -
- WJ 2017: Taxonomie 6.0
 - Anlagenspiegel (Pflicht); detailliertes Anlagenverzeichnis (Wahlrecht)
 - Anpassung Änderungen GuV BilRUG

**Empfohlene
Literatur:**
BMF v.
24.05.2016,
Schumann, EStB
2016, 294



Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Crowe Kleeberg



- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Michael Tippelhofer, Dipl.-Kfm., StB
 - michael.tippelhofer@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-215
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2017

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



Derzeit geplante Themen 2017:

- Personengesellschaften
- Erbschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Unternehmenskauf/Unternehmensbewertung
- Internat. Steuerrecht/Verrechnungspreise
- Aktuelles (Handels- und Steuer-) Bilanzrecht

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 11/2016. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.